Bundesministerium für Bildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien www.bmb.gv.at DVR 0064301

Herrn Präsident des Bundesrates Mario Lindner Parlament 1017 Wien

BMB-10.001/0010-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3164/J-BR/2016 betreffend Sicherstellung des Erhalts von Sonderschulen, die die Bundesräte Arnd Meißl, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Vorweg ist zu bemerken, dass dem Bundesministerium für Bildung aufgrund der Kompetenzverteilung im Bereich der äußeren Organisation von öffentlichen Pflichtschulen eine Schließung von Sonderschulen nicht zukommt. Die Entscheidung zur Auflassung von Schulstandorten im Pflichtschulbereich und somit von Sonderschulen ist ausschließlich in der Kompetenz der Länder gelegen. Bauliche Maßnahmen an öffentlichen Sonderschulen fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der jeweiligen gesetzlichen Pflichtschulerhalter, zumeist der Gemeinden. Auch Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit Landeslehrkräften an Sonderschulen obliegen, im Sinne der Kompetenzverteilung, den Ländern.

# Zu Fragen 1 bis 6:

- Sind in der Steiermark Schließungen von Sonderschulen geplant
- > Wenn ja, welche Schulen sind betroffen?
- Wenn ja, wo bzw. in welchen Schulen sollen die betroffenen Schüler integriert werden?
- Wird Personal aufgrund der kolportierten Sonderschulschließungen abgebaut?
- Wenn ja, wie viele Personen werden davon betroffen sein?
- Wie viele Kinder in der Steiermark, die Sonderschulen besuchen, sind von Schließungen betroffen?

Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen, darunter die in den Fragestellungen genannten Sonderschulen, sind nach Maßgabe jeweiliger landesrechtlicher Vorschriften zu entscheiden und fallen in die Vollzugszuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes. Auf die diesbezügliche Kompetenz des Landes Steiermark in Fragen der äußeren Organisation von Schulstandorten im Pflichtschulbereich und im Hinblick auf die Entscheidung zur Auflassung von Schulstandorten im Sonderschulbereich darf daher verwiesen werden. Ergänzt wird, dass die Errichtung, Erhaltung und Auflassung privater Sonderschulen deren Erhaltern obliegt und es kann daher dazu seitens des Bundesministeriums für Bildung keine weitere Aussage getroffen werden.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung fallen weiters Angelegenheiten des Vollzuges des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen

#### Seite 2 von 4 zu Geschäftszahl BMB-10.001/0010-Präs.3/2016

und damit auch gegenständliche Fragestellungen, die sich auf Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit Landeslehrerinnen und Landeslehrern an Sonderschulen beziehen, nicht in den Vollzugsbereich des Bundes. Die Diensthoheit und somit der konkrete Einsatz der einzelnen Landeslehrerinnen und Landeslehrer an den Sonderschulstandorten obliegt ausschließlich, im Sinne der Kompetenzverteilung, den Ländern. Ergänzt wird, dass aufgrund der erfolgenden Zuteilung von Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer an den allgemein bildenden Pflichtschulen seitens des Bundes an die Länder auf Basis der Schülerinnen- und Schülerzahl in den unterschiedlichen Schularten im Wege des Finanzausgleichs eine Schließung von Schulstandorten bei gleichbleibender Zahl der Schülerinnen und Schüler keine Verringerung an Planstellen ergäbe.

Ferner darf darauf hingewiesen werden, dass die Aufgaben der gesetzlichen Schulerhalterschaft bei öffentlichen Pflichtschulen nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen bzw. nach den Regelungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes zu bewerten sind. Demgemäß ist der Bund zur Beistellung des allenfalls erforderlichen sonstigen Personals (wie ua. Schulwart, Reinigungspersonal) an Sonderschulen nicht zuständig.

## Zu Fragen 7 bis 14 sowie 19 bis 21:

- > Welche Konzepte zur Integration von Schülern mit besonderen Bedürfnissen liegen vor?
- Wie werden die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreut?
- Wie wird sichergestellt, dass Kinder mit Beeinträchtigung optimale und ihren Bedürfnissen entsprechende Betreuung und Beschulung erhalten?
- Wird zusätzliches Lehr- bzw. Betreuungspersonal für die Betreuung behinderter oder verhaltensauffälliger Kinder in den neu geschaffenen Unterrichtseinheiten eingesetzt?
- Wenn ja, wie viel zusätzliches Personal soll eingesetzt werden?
- Wenn ja, wie hoch sind die Kosten durch das zusätzlich eingesetzte Personal?
- > Wenn nein, warum nicht?
- Wenn nein, wie wird die Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sichergestellt?
- Sind bereits Pilotprojekte für die Integration von Kindern aus Sonderschulen in die Wege geleitet worden?
- ➤ Wenn ja, wo?
- Wenn ja, welche p\u00e4dagogischen R\u00fcckschl\u00fcsse k\u00f6nnen aus den bisherigen Erfahrungen gezogen werden?

Integration ist in der Steiermark seit 30 Jahren gelebte Praxis. Im Mai 2016 fand dazu an der Pädagogischen Hochschule Steiermark die Tagung "Inklusive Bildung – Wege in die Zukunft" statt. Die Integrationsquote in der Steiermark liegt bei rund 85%, dh. nur noch 15% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen eine Sonderschule.

Das Land Steiermark hat die Einrichtung einer Inklusiven Modellregion im Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Graz, November 2012) verankert. Das Bundesministerium für Bildung stellt mit der "Verbindlichen Richtlinie zur Entwicklung von Inklusiven Modellregionen" den Rahmen für die Umsetzung bereit.

Unter dem Leitgedanken der sozialen Integration wurde 1993 der gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in der Volksschule gesetzlich verankert und durch eine

### Seite 3 von 4 zu Geschäftszahl BMB-10.001/0010-Präs.3/2016

weitere Gesetzesnovelle 1996 unter anderem auch auf Hauptschulen ausgeweitet. Neben der Öffnung der "Regelschulen" als notwendige organisatorische Maßnahme ist soziale Integration jedoch vorrangig als dynamischer, interaktiver Prozess zu verstehen, in welchem tägliches gemeinsames Leben und Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung erfahren, emotionale Barrieren abgebaut und Beziehungen angebahnt und in weiterer Folge vertieft werden.

Die Arbeit mit individuellen Förderplänen ist im Bereich der Sonderpädagogik auf Bundesebene seit 1996 im Lehrplan verankert und wird sowohl in Sonderschulen als auch in Integrationsklassen angewendet. Mit dem Rundschreiben Nr. 6/2009 wurden im Sinne der Qualitätssicherung des Unterrichts "Richtlinien für die Anwendung von Individuellen Förderplänen als Instrument der Unterrichtsplanung, Evaluierung und Qualitätssicherung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf" geschaffen. Durch die unterschiedlichen Formen der integrativen Beschulung, die sich im Lauf von mehr als 20 Jahren entwickelt haben, werden vielfältige Förderangebote bereitgestellt, welche auf die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind. Integrativer Unterricht ist jedoch auch immer Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse: Miteinander lernen und leben ist das Leitprinzip der Integration und das Fundament einer inklusiven Schule. Teamteaching, offener und projektorientierter Unterricht sowie Individualisierung und Differenzierung tragen zu einer Steigerung Unterrichtsqualität bei und kommen somit allen Kindern und Jugendlichen zugute.

Mehrere Studien widmen sich der Frage der Qualität in der Sonderpädagogik an österreichischen Schulen, zB. Specht, Werner ua. Qualität in der Sonderpädagogik, Graz 2006 (<a href="http://www.cisonline.at/fileadmin/kategorien/ZSER70.pdf">http://www.cisonline.at/fileadmin/kategorien/ZSER70.pdf</a>) oder Feyerer, Ewald im Nationalen Bildungsbericht 2009 (<a href="https://www.bifie.at/buch/1024/4">https://www.bifie.at/buch/1024/4</a>).

Die Einrichtung inklusiver Modellregionen erfolgt auf Basis der bestehenden Gesetzes- und Ressourcenlage, wobei mit der "Verbindlichen Richtlinie zur Entwicklung von Inklusiven Modellregionen", die auf der Homepage des Bildungsministeriums abrufbar ist, ein Rahmen für die Konzeptentwicklung in den Ländern vorgegeben wurde.

### Zu Fragen 15 bis 18:

- Sind durch die Inklusion von Schülern mit körperlichen Behinderungen Umbaumaßnahmen an Schulen notwendig?
- Wenn ja, wie hoch beziffern sich die Kosten für den Umbau von barrierefreier Infrastruktur?
- > Erhofft man sich durch die Schließung von Sonderschulen Einsparungen?
- Wenn ja, auf welche Summe beziffern Sie diese?

Auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 6 wird hingewiesen. Aufgrund der Kompetenzlage fällt im Sonderschulbereich die Umsetzung von Baumaßnahmen im Sinne der Fragestellungen in die Zuständigkeit der jeweiligen (gesetzlichen) Pflichtschulerhalter.

Wien, 8. September 2016 Die Bundesministerin:

Dr. in Sonja Hammerschmid eh.

Seite 4 von 4 zu Geschäftszahl BMB-10.001/0010-Präs.3/2016